

Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

Lohmann Containerdienst GmbH
Gutenbergstraße 7
48282 Emsdetten

zuständige Erlaubnisbehörde

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Aktenzeichen
52.02.03-009/2014.0002

Beförderernummer:
E56684871
Maklernummer:
E566M0002

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 29.01.2015 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung eine Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. **Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Ihrer Firma erteilte unbefristete Transportgenehmigung vom 25.04.2002, Az.: 52.7.1.3-230, zuletzt geändert am 11.08.2010, Az.: 52.02.03-002/2010.0001 erlischt mit dem heutigen Tag.**

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt:

- für die Tätigkeiten **Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln.**
- ab dem Ausstellungsdatum **unbefristet.**
- für **alle Abfallarten** des z. Zt. gültigen Abfallkataloges.
- in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In den zum **Sammeln oder Befördern** benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages (Anlage 1),
- Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein in Papierform oder elektronisch gem. § 18 Abs. 2 NachwV

Anlage 2

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Beim **Handeln und Makeln** von Abfällen hat der Erlaubnisinhaber die Zulässigkeit unter dem Aspekt zu prüfen:

=> dass für Abfälle, die der Entsorgungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen, das jeweilige Satzungsrecht zu beachten ist.

=> dass für Abfälle, die gemäß landesspezifischer Regelungen der Entsorgungspflicht oder der Andienungspflicht unterliegen bzw. einer bestimmten Entsorgungsanlage zugeführt werden müssen, das jeweilige Landesrecht zu beachten ist.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Sammler, Beförderer, Händler und Makler oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise

Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person(en) bedarf der Genehmigung.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen und Hinweisen verbunden: **Siehe Anlage 3**

Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Gebührenbescheid siehe Anschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe Anschreiben.

Ort

Datum

Unterschrift

Münster

01. 04 2015



Anlage 3 zum Bescheid vom 01.04.2015 (52.02.03-009/2014.0002)

1. Bedingungen:

Es dürfen keine Tatsachen bekannt sein, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben.

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für Ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen über eine ausreichende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung verfügen. Diese Erlaubnis wird sofort und unabhängig von der in der Erlaubnis genannten Befristung ungültig, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Auflage 2.2 dieser Anlage 3 nicht mehr besteht.

2. Auflagen:

- 2.1 Diese Erlaubnis gilt für die Firma Lohmann Containerdienst GmbH, Emsdetten für die Tätigkeiten **Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln** von Abfällen in der **Bundesrepublik Deutschland**. Die Genehmigung gilt nicht für solche Abfälle, die den Gemeinden zur Einsammlung zu überlassen sind.
- 2.2 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EURO und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 7,5 Mio. EURO im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen.
- 2.3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Rahmen dieser Erlaubnis sind:

Franz Josef Wenkers, geb.: 30.06.1965

Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich anzuzeigen und unterliegen meiner erneuten Genehmigung.



- 2.4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens ist:

Johannes Lohmann, geb.: 27.02.1964

Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich unter Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzuzeigen.

- 2.5 Für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit muss das sonstige Personal (z.B. Fahrer) die erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Der Einarbeitungsplan für das sonstige Personal ist mir auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler, Beförderer, Händler und Makler einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.
- 2.7 Mit der Sammlung darf erst begonnen werden, wenn durch schriftliche oder telefonische Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle unmittelbar nach Beendigung der Einsammlung von der Entsorgungsanlage übernommen werden.
- 2.8 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 2.9 Die Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.

3. Hinweise

- 3.1 Gem. § 3 (12) KrWG ist "Händler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

Gem. § 3 (13) KrWG ist "Makler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer



anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 (14) KrWG)

- 3.2 Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende weiße Warntafeln in Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabengröße 20 cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über die Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.

